

TRANSKRIPTION 701-063

701-063-001

Kenn-Nr . 9

Provinzialverwaltung  
Mark Brandenburg  
Abteilung Wirtschaft u. Verkehr  
Az: II/2a Sche/Sto

Potsdam, den 8. Febr. 1946

An die Herren Oberlandräte, Landräte und  
Oberbürgermeister  
der Provinz Brandenburg

Nachstehend geben wir Ihnen den uns heute zugestellten  
Befehl Nr. 31 des Obersten Chefs der SMA- des Oberbefehlshabers der Gruppe  
des Sowj. Okkupations-Heeres in Deutschland  
zur Kenntnis.

2.2. 1946

Nr. 31

Stadt Berlin

Inhalt: Über die Ausgabe von Zwischenzonendurchlass-  
Scheinen (Propusk)  
In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Kontrollrates  
befehle ich:

1.) Die Ausgabe von Zwischenzonendurchlaßscheinen (Propusk)  
in die Zonen der Verbündeten ist folgenden Kategorien von  
Personen deutscher Nationalität, die in der Sowj. Okkup.  
Zone Deutschlands leben, zu gestatten:

- a) Dem leitenden Bestand der deutschen Abteilung u. Ver-  
waltungen, die unter Führung der SMA i.D. arbeiten.
- b) Deutschen Bürgern, die in Unternehmen, die durch die  
SMA gestattet sind, arbeiten und die Zwischenzonen-  
Operationen und Verbindungen benötigen.
- c) Den Vertretern, Agenten der deutschen Handels- u.  
Industrieunternehmungen und Privathandelsfirmen, die  
im Zwischenzonenhandel beschäftigt sind.
- d) Ingenieuren und Technikern, die mit Rekonstruktions-  
arbeiten beschäftigt sind.
- e) Kirchlichen Würdenträgern und Personen des geistlichen Standes.

2.) Zwischenzonendurchlaßscheine sind nur an die Personen  
auszugeben, für welche die Fahrt in die Zone der Ver-

bündeten nach dem Charakter der durchzuführenden Arbeit und d. Bedarf wirklich nötig ist.

3.)

701-063-002

3.) Die Ausgabe von, Zwischenzonendurchlaßscheinen ist sowohl für Personen deutscher Nationalität, die auf dem Territorium der Sowj. Okkup. Zonen wohnen und d. Besuch der Verbündeten Zonen benötigen, als auch für Personen derselben Nationalität, die auf dem Territorium der Verbündeten wohnen, und den Besuch der Sowj. Zone benötigen, nur durch das Verbündeten Durchlaßscheinbüro beim Kontrollrat und nur im Falle durchzuführen, wenn die Erlaubnis des Kommandos der Zone, die zu besuchen ist, vorliegt.

Es ist folgende Ordnung des Empfangs der Ausgabe und der Aufbewahrung d. Durchlaßscheine festzulegen:

a) Personen, die einen Zwischenzonendurchlaßschein zu erhalten wünschen, stellen hierfür einen Antrag-(Enquete) s. Anl. Nr. 1

Dem Antrag ist beizufügen:

- 1.) 2 Photos i. Format 35 zu 30 mm
- 2.) Bescheinigung v. Arbeitsplatz mit Hinweis auf die innehabende Stellung des Antragstellers.
- 3.) Eine Befürwortung seitens des Organs der örtl. Selbstverwaltung mit Hinweis auf die Notwendigkeit der Ausgabe des Passierscheines (Durchlaßscheines).
- 4.) Zeugnis über Zuverlässigkeit, welches durch die Ordnungspolizei oder durch den Sowj. Kriegskommandanten des Kreises, der Stadt, in welcher der Antragsteller wohnt, ausgestellt wird.

Der Antrag mit Beil. der i. Punkt a) § 4 aufgezählten Materials wird eingereicht:

1.) Durch Personen, welche in deutschen Verwaltungsabteilungen und Verwaltungen oder i. Handels- u. Industrieunternehmen oder privaten Handelsfirmen, die auf dem Territorium der Sowj. Zonen beschäftigt sind, dem Chef der entsprechenden Abtlg. Der Verw. der SMA i. D. Unter dessen Führung diese Dienststelle oder Fa. Arbeitet.

2.) Durch Personen, die in der deutschen Selbstverwaltung oder Handels- u. Industrie-Unternehmen u. Privaten Handelsfirmen, die sich auf dem Territorium der Sowj. Zone der Stadt Berlin befinden und d. Oberbürgermeister der Stadt Berlin unterstellt oder verwaltet werden, beschäftigt sind, - dem Kriegs-

kommandanten der Sowj. Zone der Stadt Berlin.

3. Durch Personen, die in den Organen der Selbstverwaltungen oder Handels- u. Ind. Unternehmen und privaten Handelsfirmen, welche auf dem Territorium der Provinzen u. d. Länder zu legen sind, beschäftigt sind, und unter Leitung der SMA arbeitenden Chefs der Verw. d. SMA d. Provinzen und Länder.

4.) Ärzte, Techniker und kirchl. Würdenträger und Personen des geistlichen Standes haben bei der Benötigung eines Zwischenzonenpassierscheines die Anträge nach festgesetzter Ordnung durch die Organe der deutschen örtl. Selbstverwaltung in d. örtl. Sowj. Kriegskommandantur ihres Wohnortes einzureichen.

701-063-003

5.) Die Passierscheine sind in deutscher Sprache und in der Sprache der Bestimmungszone ausgeschrieben, auszugeben nach der Form, die vom Kontrollrat bes. tätig ist. (s. Form des Passierscheines Anl. Nr. 2) Der Durchlaßschein (Passierschein) hat nur Gültigkeit wenn vom Inhaber gleichzeitig der deutsche Personalausweis vorgelegt wird (Pass)

6.) Es ist verboten Passierscheine für die verbotenen Zonen an Personen auszugeben, welche in anderen Unternehmen und Organisationen, beschäftigt sind, denen die Zwischenzonenoperationen und Verbindung untersagt sind und an diejenigen Personen, die von ihren Posten durch die bestehenden Direktiven zur Säuberung des Staatsapparates, entfernt sind,

7.) Die Inhaber der Passierscheine sind zu verpflichten:

a) beim Besuch der betreffenden Zone bei d. Vertreter des Kriegskommandos (Kriegskommandanten) zwecks Eintragung des Tages bei der Ankunft u. Abfahrt i. Bestimmungsort, zu melden.

b) Im Falle eines Verlustes des Passierscheines d. Kriegskommandanten sofort Meldung zu machen.

c) Nach Ablauf d. Gültigkeitsdauer des Passierscheines ist dieser sofort durch die Organe der örtl. Selbstverwaltung d. Kriegskommandanten des Kreises, d. Stadt auf dessen Befürwortung oder Erlaubnis d. Passierschein ausgegeben wurde, zurückzugeben. .

8.) Dem Inhaber des Passierscheines, der aus einer anderen Zone eingetroffen ist, ist das Recht auf Erhalt von Lebensmitteln, Brennstoffen und anderen lebenswichtigen Gegenständen entsprechend den örtl. Sätzen und Pegeln, für die ganze Dauer seines Aufenthaltes i. d. Sowj. Zone sicherzustellen.

9,) Für die Übergabe eines Passierscheines an eine andere Person, für die Nachahmung des Passierscheines oder für die eigenmächtige Ausbesserung desselben, oder für seine Vernichtung sind die Schuldigen zur Verantwortung vor dem Kriegstribunal heranzuziehen.

Anmerkung: Anlage Nr. 2 wird nicht ausgesandt.

Der Stellvertr. des Obersten Chefs d.  
SMA — Der Stellvertr. d, Oberbefehls-  
habers d. Gruppe d. Sowj. Okkup. Heeres  
i.D. General d, Armee gez. W. Sokolowski

Mitglied des Kriegs-  
rates d, SMk i.D.  
Generalltn. P. Bokow

Der Chef dee Stabes d. SM.A. i.D.  
Generalltn. M. Dratwin

Anlage